

nicht von § 169 erfaßt werden, ist zu prüfen, ob bei objektiver Verletzung anderer Straftatbestände Schuld im Sinne von §§ 5 bis 8 bejaht oder auf Grund von vorliegenden Schuldausschließungsgründen (vgl. § 10) verneint werden muß. Bei außergewöhnlichen objektiven und subjektiven Umständen kann, wenn sie die Entscheidungs-

fähigkeit des Täters beeinflußt haben, die Schuld nur gering sein und gemäß § 14 die Strafe gemindert oder bei Vergehen von Strafe abgesehen werden. Wurde ein Risiko zur Abwendung von Gefahren für Personen oder für die Gesellschaft eingegangen, ist auch § 20 zu prüfen.

§170
Verletzung der Preisbestimmungen

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinbart und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös beabsichtigt oder erlangt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt oder vereinbart und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös herbeiführt oder erlangt.

(3) In schweren Fällen vorsätzlicher Verletzung der Preisbestimmungen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter für sich oder andere

- 1. einen besonders hohen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat;**
- 2. unter wiederholter Verletzung der Preisbestimmungen einen erheblichen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat.**

(4) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(5) Wer eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch vorsätzlich verursacht, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung: Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Strafrechtlich verantwortlich nach Abs. 1 und 2 kann jede Person sein, die höhere als gesetzlich zulässige Preise
 - im eigenen Namen fordert, veranlaßt oder vereinbart,
 - im fremden Namen, als für die sachliche Richtigkeit des Forderns, Veranlassen oder Vereinnahmens von Preisen verantwortlicher Vertreter oder Beauftragter von Betrieben, Ge-

nossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen usw. Preisverstöße begeht (z. B. Betriebsleiter, Fachdirektoren, Abteilungsleiter, Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder von Genossenschaften, Verkaufsstellen- oder Gaststättenleiter, Verkäufer, Servierer oder andere Personen mit gleicher Verantwortung).
Diese Personen sind auch dann straf-